

Außenbereichssatzung Radewitz

der Stadt Nossen, Landkreis Meissen

Aufgrund § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 14.03.2019 folgende Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den im Maßstab 1 : 2 000 dargestellten Bereich des Stadtgebietes von Nossen, Ortsteil Radewitz.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Rechtsfolgen

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Diesen Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3

Zulässigkeitsbestimmungen

Zulässige Vorhaben im Sinne des § 2 sind folgende Vorhaben:

1. Errichtung von Wohngebäuden (einschließlich Nebenanlagen und Garagen), die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches nicht erfaßt werden.
3. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im Wesentlichen erhalten bleibt.
4. Errichtung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise zum Denkmalschutz und Archäologie:

Für Baumaßnahmen an den Kulturdenkmälern oder in der direkten Umgebung der Kulturdenkmale (z. B. Neubebauung auf dem Flurstück 269 der Gemarkung Ilkendorf) sind die geltenden Regelungen des SächsDSchG zu beachten.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Verfahrensvermerke:

1. Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege einer öffentlichen Auslegung (1 Monat) vom 14.01.2019 bis 15.02.2019 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nossen, den 15.03.2019




Anke
Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 14.03.2019 geprüft und die Satzung beschlossen.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nossen, den 15.03.2019




Anke
Bürgermeister

3. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Textteil und dem beigefügten Lageplan, wird hiermit ausgefertigt.

Nossen, den 15.03.2019




Anke
Bürgermeister